



Fragebogen zur Evaluierung des Waffenrechts

Zu § 4 WaffG

- Halten Sie es für sachgerecht, zugleich mit der erneuten Prüfung der Zuverlässigkeit und Eignung nach drei Jahren (Regelüberprüfung § 4 Absatz 3 WaffG) die Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses (§ 3 Absatz 4 WaffG) durchzuführen?

Antwort:

Begründung:

- Werden mit einem gemeinsamen Prüfintervall verbundene Nachteile gesehen? Wenn ja, welche?

Antwort:

Begründung:

Insbesondere an Länder/ Waffenbehörden:

- Wird bei Zusammenlegung von Bedürfnisprüfung und Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung im Turnus von drei Jahren die Möglichkeit einer Entlastung der Waffenbehörden gesehen?

Antwort:

Begründung:

- Wenn ja, wie hoch wird der wegfallende Verwaltungsaufwand in den Waffenbehörden eingeschätzt (in Stunden / Minuten pro Fallzahlen und Fallzahlen p.a.)? Wenn nein, woraus resultiert diese Einschätzung?

Antwort:

Begründung:

Zu § 5 Absatz 2 Nummer 5 i.V.m. § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c WaffG („gröblicher Verstoß“ und Berücksichtigung „geringfügige Verstöße“)

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist ausgeführt worden, dass § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG in der Rechtsprechung derart streng ausgelegt werde, dass kein Raum für einfache Verstöße verbleibe. Davon ausgehend ist der Vorschlag eingebracht worden, in § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG das Tatbestandsmerkmal des „gröblichen Verstoßes“ mithilfe von Regelbeispielen klarer zu fassen, um so die Rechtsanwendung zu erleichtern, aber auch der aus Sicht der Verbände strengen Rechtsprechung entgegenzutreten.

- Was stellt aus Ihrer Sicht einen einfachen Verstoß dar, der derzeit unter § 5 Absatz 2 Nummer 5 als „gröblicher Verstoß“ subsumiert werden könnte oder von der Rechtsprechung subsumiert wird?

Antwort:

Begründung:

- Werden Schwierigkeiten in der Anwendung des Tatbestandsmerkmals „gröblich“ gesehen? Wenn ja, woraus resultieren diese, insbesondere in Ansehung der Gebräuchlichkeit des Begriffes in Normen des Bundes und der Länder?

Antwort:

Begründung:

- Welche Fallgestaltungen sollten aus Ihrer Sicht im Rahmen des genannten Katalogs an Regelbeispielen aufgeführt werden?

Antwort:

Begründung:

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist der Vorschlag eingebracht worden, aus § 5 Absatz 2 Nummer 5 i.V.m. § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c WaffG Verstöße gegen das Bundesjagdgesetz herauszunehmen, die nach An-

sicht der Anmelder dieses Themenkomplexes geringfügig und nicht strafbewehrt sind bzw. keine Ordnungswidrigkeit darstellen sowie darüber hinaus keinen Bezug zu Waffen haben. Als Beispiele für diese geringfügigen Verstöße sind die ungenehmigte Bejagung vor Ablauf der Beanstandungsfrist (§ 12 Absatz 4 BJagdG) oder die unterlassene Mitwirkung bei der Durchführung von Maßnahmen gegen invasive Arten (§ 28a Absatz 1 Satz 1 BJagdG) genannt worden.

- Halten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag grundsätzlich für sachgerecht?

Antwort:

Begründung:

- Halten Sie die dargestellten Verstöße gegen das Bundesjagdgesetz für geeignete Fallgruppen von geringfügigen Verstößen im Sinne des dargestellten Regelungsvorschlags?

Antwort:

Begründung:

- Halten Sie es für sachgerecht, von dem Verstoß eines waffenrechtlichen Erlaubnisinhabers gegen Regelungen des Bundesjagdgesetzes Rückschlüsse auf die grundsätzliche Bereitschaft zur Einhaltung von Regeln (Rechtstreue) und dadurch auf die Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers zu ziehen?

Antwort:

Begründung:

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist der Vorschlag eingebracht worden, im Waffengesetz die Kategorie eines „minder schweren Falls der Unzuverlässigkeit“ einzuführen. Als Begründung sind insbesondere leichte Aufbewahrungsverstöße genannt worden.

- Bitte erläutern Sie in Hinblick auf diesen Regelungsvorschlag, welche Verstöße unter „minder schweren Fall“ gefasst werden sollten.

Antwort:

Begründung:

- Sollte der „minder schwere Fall“ nach Häufigkeit (Bsp.: nach 20 beanstandungsfreien Aufbewahrungskontrollen 1 Patrone im Jagdrucksack vergessen) und/ oder nach Schwere der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (Bsp.: nur für Munition) definiert werden?

Antwort:

Begründung:

- Halten Sie es für vertretbar, minder schwere Fälle von Aufbewahrungsverstößen künftig als Regelunzuverlässigkeitstatbestand auszugestalten, so dass der Erlaubnisinhaber die Möglichkeit der Exkulpation und der Darlegung eines atypischen Falls hat?

Antwort:

Begründung:

Für den Fall der Einführung eines „minder schweren Falls“ ist zudem vorgeschlagen worden, die Unzuverlässigkeit in diesem Fall auf einen deutlich kürzeren Zeitraum zu begrenzen. In diesen Fällen müsste für diesen kürzeren Zeitraum ein Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis erfolgen, die Ausfertigungen der Erlaubnisurkunden zurückgegeben und die Waffen und Munition abgegeben bzw. sichergestellt werden.

- Welche Frist halten Sie in diesem Fall für angemessen?

Antwort:

Begründung:

- Halten Sie den damit einhergehenden bürokratischen Aufwand sowohl bei der Waffenbehörde als auch beim Erlaubnisinhaber für angemessen für die erzielte Neuregelung?

Antwort:

Begründung:

- Wie bewerten die Länder, Sicherheits- und Waffenbehörden die Auswirkungen auf den Vollzug?

Antwort:

Begründung:

Zu § 6 WaffG

- Sehen Sie Bedarf an einer Qualitätsschärfung bzw. Vereinheitlichung der Standards für die Begutachtung nach § 6 Absatz 2 und 3 WaffG? Wenn ja, bitte begründen und belegen Sie Ihre Antwort.

Antwort:

Begründung:

- Halten Sie es für erforderlich und angemessen, wenn die Bewertung der persönlichen Eignung (§ 6) ausschließlich im Wege psychologischer Begutachtung erfolgen und die Waffenbehörden von der Bewertung dieser Kriterien entlastet würden?

Antwort:

Begründung:

- Wie hoch werden die Kosten einer Begutachtung für den Fall der Erstantragstellung und für den Fall der Regelüberprüfung eingeschätzt? Mit welchem Zeitaufwand wird gerechnet?

Antwort:

Begründung:

- Wie bewerten Sie den Regelungsvorschlag, wenn die Begutachtung nur für die Erstantragstellung und sodann in größeren Abständen, bspw.

nur alle 10 Jahre, erfolgen würde und es ansonsten für die Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung bei der Bewertung durch die Waffenbehörden verbleibt?

Antwort:

Begründung:

- Würden Sie alternativ die Einführung einer mit psychologischer Expertise erstellten, einheitlichen Kriterienliste für die Bewertung der Eignungsmerkmale des § 6 WaffG durch die Waffenbehörden selbst für vorzugswürdig erachten?

Antwort:

Begründung:

Insbesondere an Länder/ Waffenbehörden:

- Sind die Waffenbehörden ausreichend aufgestellt, um die Bewertung der persönlichen Eignung nach § 6 WaffG vorzunehmen bzw. ersteinzuschätzen?

Antwort:

Begründung:

- Gibt es für Behördenmitarbeiter eine Checkliste oder Kriterienliste zur Vermeidung falsch-positiver oder falsch-negativer Entscheidungen in Analogie zu Kriterienlisten wie sie u.a. im Bereich der Kraftfahrereignung verwendet werden?

Antwort:

Begründung:

- Sehen Sie die Möglichkeit einer Entlastung der Waffenbehörden, wenn künftig durch psychologische Gutachten die Bewertung der Eignungsmerkmale nach § 6 vorgenommen und dies nicht mehr durch die Waffenbehörden einzuschätzen wäre?

Antwort:

Begründung:

Zum Themenkomplex Altersgrenzen

Zu § 6 Absatz 3 WaffG

- Welche Erkenntnisse sprechen aus psychologischer und welche aus kriminologischer Sicht für die Beibehaltung der Regelung in § 6 Absatz 3 Satz 1 WaffG?

Antwort:

Begründung:

- Welche Erkenntnisse sprechen aus psychologischer und welche aus kriminologischer Sicht gegen die Beibehaltung der Regelung in § 6 Absatz 3 Satz 1 WaffG?

Antwort:

Begründung:

Zu § 27 Absatz 3 WaffG

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist der Vorschlag eingebracht worden, die (Mindest-) Altersgrenze in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WaffG auf 10 Jahre und in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WaffG auf 12 Jahre herabzusetzen. Zur Begründung sind die Anliegen der schießsportlichen Früherziehung, der Nachwuchsförderung und des Leistungssports im internationalen Vergleich angeführt worden.

- Wie groß ist die Anzahl an Mitgliedern in den von Ihnen vertretenen schießsportlichen Vereinen in der Altersgruppe zwischen 12 und 14 Jahren und in der Altersgruppe zwischen 14 und 18 Jahren? Bitte stellen Sie es entweder im Durchschnitt pro Verein dar oder, soweit die Nachwuchsförderung bspw. an speziellen Kaderstützpunkten erfolgt

gesondert für diese Stützpunkte dar. Bitte stellen Sie die Angaben auch in das Verhältnis der Gesamtanzahl der Mitglieder.

Antwort:

Begründung:

- Lässt sich das praktische Bedürfnis an einer Herabsenkung der Altersgrenzen anders belegen? Bitte erläutern Sie.

Antwort:

Begründung:

Insbesondere an Länder, Sicherheitsbehörden, Psychologenverbände, Verbände aus dem Bereich Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe:

- Ist es unter Aspekten des Kinder- und Jugendschutzes und unter Sicherheitsaspekten vertretbar, aus Gründen der Nachwuchsförderung die (Mindest-) Altersgrenze in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WaffG auf 10 Jahre und in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WaffG auf 12 Jahre herabzusetzen?

Antwort:

Begründung:

- Sind für den Fall der Herabsenkung der genannten Altersgrenzen aus Ihrer Sicht die in § 27 vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen ausreichend, durch die eine Gefährdung der Kinder und Jugendlichen sowie eine Gefährdung unter allgemeinen Sicherheitsaspekten ausgeschlossen wird?

Antwort:

Begründung:

- Genügen aus Ihrer Sicht die Regelungen hinsichtlich der Aufsicht auch für den Fall der Herabsenkung der genannten Altersgrenzen?

Antwort:

Begründung:

- Gibt es (statistische) Erkenntnisse zu Schießsportsituationen nach § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG (Unfälle, missbräuchliche Verwendung der Waffen, Kinder- und Jugendschutzrelevanz o.Ä.)?

Antwort:

Begründung:

Zu § 27 Absatz 4 WaffG

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist ebenfalls aus Gründen der Nachwuchsförderung zudem der Vorschlag eingebracht worden, für die nach § 27 Absatz 4 Satz 1 WaffG mögliche Ausnahme von den Altersgrenzen des § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG künftig nicht mehr grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung über die geistige und körperliche Eignung zu fordern, sondern nur noch bei konkreten Anhaltspunkten bei einem persönlichen Eindruck.

- In wie vielen Fällen war Kindern und Jugendlichen aufgrund der fehlenden geistigen und körperlichen Eignung nach ärztlicher Bescheinigung die Teilnahme am Leistungssport nicht möglich?

Antwort:

Begründung:

- Für den Fall der Herabsenkung der Altersgrenzen in § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG (s. oben zu § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG): Besteht aus Ihrer Sicht weiterhin ein Bedarf an der bisherigen Regelung des § 27 Absatz 4 Satz 1 WaffG zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung?

Antwort:

Begründung:

Insbesondere an Länder, Sicherheitsbehörden, Psychologenverbände, Verbände aus dem Bereich Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe:

- Ist der dargestellte Regelungsvorschlag zum Verzicht auf eine ärztliche Bescheinigung unter Aspekten des Kinder- und Jugendschutzes und unter Sicherheitsaspekten vertretbar?

Antwort:

Begründung:

- Wie bewerten Sie den Regelungsvorschlag für den Fall der Herabsenkung der Altersgrenzen des § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG (s.o.), insbesondere in Hinblick auf Kinder unter 10 Jahren?

Antwort:

Begründung:

Zum Themenkomplex SRS-Waffen

- Hat sich die Regelung, wonach der Erwerb und Besitz von SRS-Waffen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erlaubnisfrei ist, für das Führen dieser Waffen aber ein sog. Kleiner Waffenschein erforderlich ist, bewährt? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort:

Begründung:

- Sollte bereits für den Erwerb und Besitz von SRS-Waffen zusätzlich verpflichtend
 - die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung überprüft werden,
 - die erforderliche Sachkunde nachgewiesen werden,
 - ein Bedürfnis nachgewiesen werden,
 - eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden?

Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

- Sollte für das Führen von SRS-Waffen zusätzlich
 - die erforderliche Sachkunde nachgewiesen werden,

- ein Bedürfnis nachgewiesen werden,
- eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden?

Antwort:

Begründung:

- Sollten der Erwerb, der Besitz und das Führen von SRS-Waffen an einheitliche Bedingungen geknüpft sein?

Antwort:

Begründung:

- Sofern Sie die vorherige Frage mit „Ja“ beantwortet haben, welche Bedingungen sollten das sein? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort:

Begründung:

- Welche Bedürfnisgründe sollte das Waffengesetz für den Erwerb, Besitz und das Führen von SRS-Waffen anerkennen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort:

Begründung:

- Welche Bedürfnisgründe sollte das Waffenrecht für SRS-Waffen nicht vorsehen/ausschließen?

Antwort:

Begründung:

- Sofern die geltenden Regelungen für SRS-Waffen geändert werden, sollten die geänderten Regelungen auch für SRS-Waffen gelten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung besessen werden?

Antwort:

Begründung:

- Sollte das Gesetz künftig eine Befristung des Kleinen Waffenscheins vorsehen?

Antwort:

Begründung:

- Sollte es spezielle Regelungen zur Aufbewahrung von SRS-Waffen geben? Wenn ja, welche.

Antwort:

Begründung:

- Welche Regelungen sollten für die Verbringung von SRS-Waffen innerhalb der EU gelten?

Antwort:

Begründung:

- Welche Kennzeichnungsvorschriften sollten für SRS-Waffen gelten?

Antwort:

Begründung:

- Sollten SRS-Waffen künftig auch im NWR eingetragen werden?

Antwort:

Begründung:

Insbesondere an Sicherheitsbehörden und Länder/ Waffenbehörden:

- Bei welcher Art von Straftaten werden SRS-Waffen von Tätern/Tatverdächtigen eingesetzt?

Antwort:

- Gibt es statistische Werte/Kennzahlen speziell bezogen auf die Verwendung von SRS-Waffen bei Straftaten?

Antwort:

- Welche sonstigen Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten unter Verwendung von SRS-Waffen halten sie für zielführend (z.B. verpflichtende farbige Kennzeichnung von SRS-Waffen)?

Antwort:

Zu § 13 WaffG

- Was ist in der Jägerschaft eine übliche Anzahl von Langwaffen pro Jäger?

Antwort:

Begründung:

- Wie viele Langwaffen werden üblicherweise von einem Jäger tatsächlich zur Jagdausübung in Deutschland benötigt?

Antwort:

Begründung:

- Ab welcher Grenze würden Sie von einem extremen Einzelfall sprechen, der in Hinblick auf die öffentliche Sicherheit (Waffensammlung in Privathäusern) ggf. einer Regelung zugeführt werden müsste? In der ersten Beteiligungsrunde sind insoweit eine zweistellige Anzahl von Langwaffen für noch akzeptabel, aber eine dreistellige Anzahl an Langwaffen für nicht mehr erforderlich und unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit problematisch angesehen worden.

Antwort:

Begründung:

- Würden Sie, wie in der ersten Beteiligungsrunde auch von Teilen der Verbände der Jägerschaft für denkbar gehalten, eine absolute gesetzliche Höchstgrenze, etwa im mittleren zweistelligen Bereich, innerhalb derer keine Bedürfnisprüfung stattfinden würde, für sachgerecht halten?

Antwort:

Begründung:

In der einschlägigen Rechtsprechung zum Themenkomplex (z. B. auch VG Gießen, Urteil vom 28.10.2021, 9 K 2448/20.GI) wurde seitens der Erlaubnisinhaber auch angeführt, dass man die wohl über das übliche Maß hinausgehende Anzahl an Langwaffen für Ausbildungszwecke benötige.

- Besteht hier aus Ihrer Sicht die Möglichkeit der Eintragung solcher Waffen zu Ausbildungszwecken in eine Vereins-WBK nach § 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG?

Antwort:

Begründung:

- Halten Sie diese Vorgehensweise für vorzugswürdig und geeignet zur Lösung der in der Rechtsprechung aufgetretenen Fälle?

Antwort:

Begründung:

- Wird darüber hinaus ein Bedarf an einer Art „Ausbildungs-WBK“ gesehen? Wenn ja, warum?

Antwort:

Begründung:

Insbesondere an Sicherheitsbehörden und Länder/ Waffenbehörden:

- Besteht eine deliktische Relevanz des Waffensammelns von Jägern?

Antwort:

Begründung:

Zu § 14 WaffG

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist der Vorschlag eingebracht worden, dass sog. Erwerbsstreckungsgebot (§ 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG) zu streichen bzw. Ausnahmetatbestände aus der Praxis aufzunehmen. Zur Begründung ist angeführt worden, dass andernfalls insbesondere in Fällen, in denen ältere Sportschützen versterben würden, deren Waffen nicht erworben werden könnten, obwohl dies im Sinne der kontrollierten Übergabe an andere überprüfte Sportschützen wünschenswert wäre.

- Was spricht Ihrer Auffassung nach für den genannten Regelungsvorschlag?

Antwort:

Begründung:

- Was spricht Ihrer Auffassung nach gegen den genannten Regelungsvorschlag?

Antwort:

Begründung:

Insbesondere an Länder/ Waffenbehörden:

- In welchen Fällen wird in der Praxis von der Ausnahmemöglichkeit für begründete Einzelfälle („in der Regel“, § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG) Gebrauch gemacht?

Antwort:

Begründung:

- Sehen Sie für die angeführte Fallgestaltung eines Erwerbs aufgrund des Versterbens eines Sportschützen die Möglichkeit, eine Ausnahme vom Erwerbsstreckungsgebot (vgl. § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG: „in der Regel“) zu gewähren?

Antwort:

Begründung:

- Sehen Sie für die genannten Fallgestaltungen oder für andere Fallgestaltungen den Bedarf an einer Rechtsänderung, weil dies nicht über die Ausnahme vom Erwerbsstreckungsgebot (vgl. § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG: „in der Regel“) erfolgen kann?

Antwort:

Begründung:

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist vorgeschlagen worden, den Erwerb und Besitz von halbautomatischen Langwaffen und mehrschüssigen Kurzwaffen bedürfnisbasiert zu prüfen, aber ohne eine im Gesetz festgelegte Kontingentierung (sog. Grundkontingent, § 14 Absatz 5 Satz 1 WaffG).

- Haben sich die Regelungen zum sog. Grundkontingent von drei halbautomatischen Langwaffen und zwei mehrschüssigen Kurzwaffen bewährt?

Antwort:

Begründung:

- Was unterscheidet Ihrer Auffassung nach den Regelungsvorschlag von der aktuellen Rechtslage?

Antwort:

Begründung:

- Welchen Vorteil hätte der dargestellte Regelungsvorschlag?

Antwort:

Begründung:

- Wie wäre die Bedürfnisprüfung im Falle des dargestellten Regelungsvorschlags durchzuführen?

Antwort:

Begründung:

- Wäre die Bedürfnisprüfung wie derzeit für das gesteigerte schießsportliche Bedürfnis (§ 14 Absatz 5 WaffG) durchzuführen?

Antwort:

Begründung:

Inbesondere an Sicherheitsbehörden:

- Wie beurteilen Sie den Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort:

Begründung:

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist auch der Vorschlag eingebracht worden, dass sog. Grundkontingent (§ 14 Absatz 5 Satz 1 WaffG) zu erhöhen.

- Halten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag für sachgerecht?

Antwort:

Begründung:

- Welche Vorteile hätte der dargestellte Regelungsvorschlag?

Antwort:

Begründung:

- Wie würde im Falle des dargestellten Regelungsvorschlags die Bedürfnisprüfung erfolgen?

Antwort:

Begründung:

- Wäre die Bedürfnisprüfung wie derzeit für das sog. Grundkontingent durchzuführen?

Antwort:

Begründung:

Insbesondere an Sicherheitsbehörden:

- Wie beurteilen Sie den Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort:

Begründung:

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist außerdem der Regelungsvorschlag eingebracht worden, das Grundkontingent auf maximal 5 halbautomatische Lang- oder mehrschüssige Kurzwaffen zu setzen. Zur Begründung ist angeführt worden, dass in diesem Fall der Erlaubnisinhaber innerhalb des Grundkontingents selbst wählen kann zwischen den Waffenkategorien.

- Halten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag für sachgerecht?

Antwort:

Begründung:

- Welche Vorteile hätte der dargestellte Regelungsvorschlag?

Antwort:

Begründung:

- Besteht aus Sicht der Praxis der Genehmigungsbehörden ein Bedarf an einer solchen Regelung?

Antwort:

Begründung:

Insbesondere an Sicherheitsbehörden:

- Wie bewerten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort:

Begründung:

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist außerdem der Vorschlag eingebracht worden, unter Beibehaltung der bisherigen Rechtslage im Übrigen künftig dem Erlaubnisinhaber zu ermöglichen, selbst entscheiden zu können, welche Waffe auf dem Grundkontingent eingetragen wird statt, wie bisher, die Zuordnung zu Grund- und Überkontingent nach dem Erwerbszeitpunkt vorzunehmen.

Insbesondere an Länder/ Waffenbehörden:

- Wie bewerten Sie den Regelungsvorschlag unter Vollzugsaspekten?

Antwort:

Begründung:

- Was spricht aus Ihrer Sicht für eine Zuordnung zum Grundkontingent anhand des Erwerbsdatums? Was spricht dagegen?

Antwort:

Begründung:

Insbesondere an Sicherheitsbehörden:

- Wie bewerten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort:

Begründung:

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist zudem vorgeschlagen worden, die bisherige Mengenbegrenzung auf 10 Waffen in § 14 Absatz 6 WaffG heraufzusetzen, beispielsweise auf 15 Waffen. Zur Begründung ist angeführt worden, dass andernfalls nicht alle Sportdisziplinen abgedeckt werden können und von den privilegierten Waffen eine geringere Gefahr ausgehe.

- Halten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag für sachgerecht?

Antwort:

Begründung:

- Wieso wird für den Fall, dass über die Mengenbegrenzung von 10 Waffen hinaus weitere Waffen für die Ausübung des Schießsports benötigt werden, nicht der Nachweis eines entsprechenden Bedürfnisses nach § 14 Absatz 5 WaffG geführt („zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt“)?

Antwort:

Begründung:

Insbesondere an Sicherheitsbehörden:

- Wie bewerten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort:

Begründung:

Insbesondere an Schießsportverbände:

- Hat die derzeitige Begrenzung auf bis zu 10 Waffen Auswirkungen auf die Ausübung des Schießsports? Bitte begründen und belegen Sie Ihre Ausführungen.

Antwort:

Begründung:

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist vorgeschlagen worden, für den Fall eines reinen Tausches einer Waffe derselben Kategorie und desselben Kalibers, bspw. im Falle einer defekten Waffe, keine erneute Bedürfnisprüfung durchzuführen, wenn zugleich die auszutauschende Waffe aus der WBK ausgetragen wird. Zur Begründung des Regelungsvorschlags ist angeführt worden, dass keine gesteigerte Gefahr mit diesem Waffentausch verbunden ist.

Insbesondere an Sicherheitsbehörden und Länder/ Waffenbehörden:

- Wie beurteilen Sie den Regelungsvorschlag unter Sicherheitsaspekten?

Antwort:

Begründung:

- Besteht Ihrer Auffassung nach auch in der geschilderten Fallgestaltung Bedarf an einer Bedürfnisprüfung? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Antwort:

Begründung:

- Wie steht der dargestellte Regelungsvorschlag Ihrer Auffassung nach in Zusammenhang mit dem weiteren Regelungsvorschlag, das Grundkontingent nicht nach dem Erwerbszeitpunkt, sondern nach Wahl des Erlaubnisinhabers zu bestimmen?

Antwort:

Begründung:

Insbesondere an Länder/ Waffenbehörden:

- Ist Ihrer Auffassung nach für die Waffenbehörde ausreichend erkennbar, dass es sich um einen Tausch handelt (Zeitpunkt von Ein- und Austragung)?

Antwort:

Begründung:

- Ist Ihrer Auffassung nach mit dem Regelungsvorschlag eine Entlastung der Waffenbehörden verbunden?

Antwort:

Begründung:

Zum Themenkomplex Aufbewahrung (insbesondere in bewohnten Gebäuden – Fragen zur Aufbewahrung in unbewohnten Gebäuden folgen)

- Bieten die Aufbewahrungsvorschriften des Waffengesetzes und der A-WaffV in der derzeit gültigen Fassung einen hinreichenden Schutz gegen das Abhandenkommen von Schusswaffen und Munition?

Antwort:

Begründung:

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Regelungen erachten Sie als unzureichend?

Antwort:

Begründung:

- Welche Gefahren oder Risiken ergeben sich aus Ihrer Meinung nach unzureichenden Regelungen?

Antwort:

Begründung:

- Wie könnte aus Ihrer Sicht möglichen Defiziten abgeholfen werden?
(Bitte beschreiben Sie möglichst konkret, welche Wirkung die von Ihnen vorgeschlagene Maßnahme hätte.)

Antwort:

Begründung:

- Gibt es Aufbewahrungsvorschriften, die gemessen an dem Ziel, das Abhandenkommen oder die Wegnahme durch Dritte zu verhindern, überschießend oder unverhältnismäßig sind? Welche Vorschriften sind dies gegebenenfalls?

Antwort:

Begründung:

- Wie sollten die Vorschriften stattdessen gestaltet sein?

Antwort:

Begründung:

- Gibt es bei den Aufbewahrungsvorschriften widersprüchlichen Vorgaben und wie können diese ggf. beseitigt werden?

Antwort:

Begründung:

- Mit einem Jagdschein können Waffen geliehen und erworben werden, ohne dass zuvor der Nachweis für die sichere Waffenaufbewahrung geprüft werden musste. Sollte die Ausstellung eines Jagdscheins den vorherigen Nachweis einer ordnungsgemäßen Waffenaufbewahrung nach § 36 WaffG erfordern?

Antwort:

Begründung:

Waffenschränke/ Waffenräume

- Sollte eine Verankerung von Waffenschränken unterhalb eines bestimmten Gewichts verpflichtend eingeführt werden?

Antwort:

Begründung:

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, wie könnten mögliche Sicherheitsrisiken anderweitig vermieden werden?

Antwort:

Begründung:

- Sprechen Sie sich dafür aus, dass Waffenschränke mit der Klassifizierung A/B weiter nutzbar sein sollten?

Antwort:

Begründung:

- Erachten Sie die Differenzierungen im § 13 Absatz 2 Ziffer 3, 4 und 5 AWaffV für sachgerecht?

Antwort:

Begründung:

- Ist es sachgerecht, bundeseinheitliche Mindestanforderungen für Waffenräume vorzusehen?

Antwort:

Begründung:

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, welche Mindestanforderungen sollten vorgesehen werden?

Antwort:

Begründung:

- Soll bei Vorliegen der Mindestanforderungen ein Anspruch auf Zulassung durch die Waffenbehörde vorgesehen werden?

Antwort:

Begründung:

Aufbewahrung von Tresorschlüsseln

- Welche Vorschläge können Sie unterbreiten, die eine klare bundesweit einheitliche und verhältnismäßige Regelung hinsichtlich der Aufbewahrung von Tresorschlüsseln gewährleisten?

Antwort:

Begründung:

- Welche (ggf. technischen) Mindeststandards sollten für die Aufbewahrung von Schlüsseln bzw. der Zahlenkombination gelten?

Antwort:

Begründung:

- Sollten bestimmte Schließsysteme gesetzlich festgelegt werden?

Antwort:

Begründung:

- Ist es zur Verhinderung des Abhandenkommens oder der Wegnahme von Schlüsseln zielführend, nur noch Waffenschränke mit biometrischen Systemen oder solche mit Zahlenkombination (ohne Notfallschlüssel) zuzulassen?

Antwort:

Begründung:

- Sollte ein gesonderter Schlüsseltresor vorgeschrieben werden, z. B. mit Zahlenkombination?

Antwort:

Begründung:

- Reichen die vorhandenen Regelungen aus, um wirksam zu verhindern, dass Personen, die nicht berechtigt sind, z. B. im Haushalt lebende Personen, in die Gewalt des Schlüssels bzw. Notschlüssels bzw. der Zahlenkombination kommen?

Antwort:

Begründung:

- Wenn nein, welche Regelungen sollten getroffen werden?

Antwort:

Gemeinschaftliche Aufbewahrung

- Sind die Regelungen des § 13 Absatz 8 AWaffV sowie der WaffVwV zur gemeinschaftlichen Aufbewahrung praxistauglich?

Antwort:

Begründung:

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Probleme treten in der Praxis auf?

Antwort:

Begründung:

- Wie könnten diese Probleme aus Ihrer Sicht beseitigt werden?

Antwort:

Begründung:

- Bedarf der Begriff „gleiches Erlaubnisniveau“ der Konkretisierung?

Antwort:

Begründung:

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, welche Fallgruppen sollten unter den Begriff gefasst werden?

Antwort:

Begründung:

- Sollte es im Waffenrecht ausdrückliche Regelungen zur Zurechnung von Aufbewahrungsverstößen bei gemeinschaftlicher Aufbewahrung geben?

Antwort:

Begründung:

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, wie sollten diese Regelungen gestaltet sein?

Antwort:

Begründung:

Aufbewahrung in unbewohnten Gebäuden

- Sind die Regelung zur Aufbewahrung von Waffen durch Schützenvereine sachgerecht?

Antwort:

Begründung:

- Halten Sie die Obergrenze des § 13 Absatz 4 AWaffV in Bezug für die Aufbewahrung von Schusswaffen in unbewohnten Gebäuden für ausreichend?

Antwort:

Begründung:

- Wenn nein, welche Obergrenze halten Sie für erforderlich?

Antwort:

Begründung:

- Welche Sicherungsmaßnahmen müssten ggf. dann zusätzlich ergriffen werden?

Antwort:

Begründung:

Aufbewahrung von erlaubnisfreien Druckluft- und SRS-Waffen

- Halten Sie die Verpflichtung des § 13 Absatz 2 AWaffV, erlaubnisfreie Druckluft- und SRS-Waffe in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren, für sachgerecht?

Antwort:

Begründung:

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Form der Aufbewahrung wäre aus Ihrer Sicht vorzusehen, um zu verhindern, dass diese Waffen abhandenkommen oder weggenommen werden können?

Antwort:

Begründung:

Aufbewahrungskontrollen

Vorbemerkung: Im Jahr 2009 hat der Deutsche Bundestag die Einführung verdachtsunabhängiger Aufbewahrungskontrollen wie folgt begründet (BT-Drs. 16/13423, S. 71):

„Das ist notwendig, um Fällen, in denen nachlässige Aufbewahrung das Leben von Kindern und Eltern nachhaltig beeinträchtigt hat, die Täter oder Opfer einer unachtsamen Handhabung waren, wirksam entgegen treten zu können. Nicht zuletzt ist der furchtbare Amoklauf von Winnenden erst durch eine nicht ordnungsgemäß verwahrte Waffe möglich gewesen. Ein wirksamer Schutz kann nur erreicht werden, wenn mit einer verdachtsunabhängigen Kontrolle (allerdings nicht zur Unzeit, vgl. hierzu auch die Regelung für Maßnahmen nach § 758a der Zivilprozessordnung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen) gerechnet werden muss und dadurch sowohl das Risiko des Waffenmissbrauchs als auch die Notwendigkeit sorgfältiger Aufbewahrung jederzeit im Bewusstsein ist.“

- Halten Sie anlasslose verdachtsunabhängige Aufbewahrungskontrollen für geeignet, erforderlich und angemessen?

Antwort:

Begründung:

- Gibt es aus Ihrer Sicht Maßnahmen, die gleich geeignet sind, das seinerzeitige Ziel des Gesetzgebers zu erreichen? Welche Maßnahmen wären dies?

Antwort:

Begründung:

- Sofern die Kontrolle der Aufbewahrung nur anlassbezogen erfolgen sollte, welche Anlässe sollten die Waffenbehörde zur Prüfung der ordnungsgemäßen Aufbewahrung berechtigen?

Antwort:

Begründung:

- Gemäß § 36 Absatz 3 WaffG ist der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden, nicht aber zu den Räumen, in denen ggf. der Schlüssel zum Waffenschrank aufbewahrt wird. Ist diese Regelung sachgerecht?

Antwort:

Begründung:

- Wie kann sichergestellt werden, dass Waffen, Munition und Zubehör jederzeit sicher verwahrt werden, wenn keine verdachtsunabhängigen Kontrollen stattfinden?

Antwort:

Begründung:

- Ist es sachgerecht, bundeseinheitliche Mindeststandards für die Aufbewahrungskontrolle festzulegen?

Antwort:

Begründung:

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, welche Mindeststandards sollten gelten?

Antwort:

Begründung:

Zum Themenkomplex Messerverbote und Messerverbotzonen

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist in Hinblick auf die Regelungen des § 42 Absatz 4a, § 42 Absatz 5 und § 42 b WaffG der Bedarf einer Definition des Begriffs „Messer“ im Sinne der genannten Normen angebracht worden.

- Woraus ergibt sich Ihrer Auffassung nach dieser Bedarf einer Definition? Bitte begründen Sie dies insbesondere in Hinblick darauf, dass ausweislich von Systematik und Normzweck sowie der ausdrücklichen Ausführungen in der Gesetzentwurfsbegründung der Gesetzgeber Alltagsmesser erfassen wollte und es sich bei dem Begriff Messer um einen allgemeingebräuchlichen Begriff der Alltagssprache handelt, bei denen es in der Bundesgesetzgebung üblich ist, keine Definitionen vorzunehmen.

Antwort:

Begründung:

- Bitte erläutern Sie, warum der vom Gesetzgeber mit den genannten Normen erfasste Gegenstand „Messer“ durch Gesamtschau des Begriffs „Messer“ in der Alltagssprache mit der Grundnorm des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG, also nur unter den dort genannten Voraussetzungen, wie Eignung aufgrund Beschaffenheit, Ihrer Auffassung nach nicht ausreichend präzise erfasst werden kann?

Antwort:

Begründung:

- Wie sollte Ihrer Auffassung nach der Begriff des Messers im Sinne der genannten Normen definiert werden? Welche Definition schlagen Sie vor?

Antwort:

Begründung:

- Welche Abgrenzungen werden durch die von Ihnen vorgeschlagene Definition leistbar, in der Praxis der Rechtsanwendung leichter vollziehbar sowie für die Bürger leichter vorhersehbar?

Antwort:

Begründung:

In der ersten Beteiligungsrunde ist vorgeschlagen worden, die Kontrollbefugnisse in § 42 c WaffG um die Befugnis zur Personalienfeststellung und zur Durchsuchung der mitgeführten Sachen zu erweitern. Zur Begründung sind Schwierigkeiten im Vollzug angeführt worden.

- Bitte erläutern Sie, worin die Schwierigkeiten im Vollzug bestehen.

Antwort:

Begründung:

- Besteht Ihrer Auffassung nach für den Fall, dass bei der nach § 42c WaffG möglichen Inaugenscheinnahme eine Auffälligkeit, bspw. ein Messerumriss, erkannt worden ist, eine konkrete Gefahr?

Antwort:

Begründung:

Zum Themenkomplex Schalldämpfer

- Halten Sie die Regelung, wonach Schalldämpfer wie wesentliche Waffenteile eingestuft werden, für sachgerecht?

Antwort:

Begründung:

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, wie sollten Schalldämpfer waffenrechtlich stattdessen eingeordnet werden?

Antwort:

Begründung:

- Halten Sie eine Erlaubnispflicht für Erwerb und Besitz von Schalldämpfern für sachgerecht?

Antwort:

Begründung:

- Halten Sie die Vorschriften für die Aufbewahrung von Schalldämpfern für sachgerecht?

Antwort:

Begründung:

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Regelungen sollten für die Aufbewahrung von Schalldämpfern gelten?

Antwort:

Begründung:

- Ist es zutreffend, dass Schalldämpfer zur Verhinderung von Korrosion nach dem Gebrauch ausschließlich außerhalb des Waffenschranks aufbewahrt werden können?

Antwort:

Begründung:

- Welche Gefahren / Risiken könnten sich daraus ergeben, wenn Schalldämpfer nicht in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden müssten?

Antwort:

- Sollten Schalldämpfer auch im Nationalen Waffenregister eingetragen sein?

Antwort:

Begründung:

- Sollten Schalldämpfer auch für Randfeuernmunition freigegeben werden?

Antwort:

Begründung:

- Sollten Schalldämpfer für Sportschützen freigegeben werden?

Antwort:

Begründung:

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, sollte hier eine Differenzierung nach Kaliber/Waffentyp vorgenommen werden?

Antwort:

Begründung:

- Sollten Schalldämpfer für Inhaber einer Waffenbesitzkarte frei erwerbbar sein?

Antwort:

Begründung:

- Welche negativen Folgen könnten sich ergeben, wenn Schalldämpfer nicht mehr in die Waffenbesitzkarte eingetragen werden?

Antworten:

Begründung:

- Wie kann eine individuelle Zuordnung des Schalldämpfers zu dem jeweils waffenrechtlich verantwortlichen Besitzer dauerhaft und nachvollziehbar gewährleistet werden?

Antwort:

Begründung:

Zum Themenkomplex Nachtzieltechnik

- Genügt die in § 40 Absatz 3 Satz 4 und 5 WaffG geregelte Ausnahme vom Verbot des Umgangs mit Nachtsichtvorsätzen und Nachsichtaufsätzen den jagdlichen Bedürfnissen?

Antwort:

Begründung:

- Für welche weiteren in Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 und 1.2.4.2 genannten Gegenstände besteht aus jagdlicher Sicht ein Bedürfnis für eine Ausnahme vom Umgangsverbot?

Antwort:

Begründung (möglichst getrennt nach Gegenständen):

- Welche Risiken oder Gefahren (sowohl in jagdlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit) wären mit einer Erweiterung der Ausnahmen vom Umgangsverbot verbunden?

Antwort:

Begründung:

- Welche Regelungen sollten für die Aufbewahrung von Nachtzieltechnik gelten?

Antwort:

Begründung:

Zum Themenkomplex große Magazine

- Halten Sie das Verbot für große Magazine für sachgerecht?

Antwort:

Begründung:

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Vorschläge können Sie unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie EU 2021/555 für den Umgang mit großen Magazinen unterbreiten?

Antwort:

Begründung:

- Sollte für Sportschützen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden?

Antwort:

Begründung:

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, unter welchen Voraussetzungen sollte diese Ausnahmegenehmigung erteilt werden?

Antwort:

Begründung:

- Für welche internationalen Schießsportdisziplinen sind in Deutschland nach geltendem Recht verbotene Magazine erforderlich?

Antwort:

- Wie erfolgt derzeit das Training für diese Disziplinen in Deutschland?

Antwort:

- Sollte für Waffenhändler eine Ausnahmegenehmigung geschaffen werden, die dazu berechtigt, verbotene Gegenstände übergangsweise in Besitz zu nehmen?

Antwort:

Begründung:

- Für welchen Zeitraum sollte die vorübergehende Inbesitznahme höchstens möglich sein?

Antwort:

Begründung:

- Welcher Verwaltungs- bzw. betrieblicher Aufwand ist mit der Beantragung und Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 40 WaffG für sog. Große Magazine verbunden?

Antworten:

- Halten Sie die geltenden Aufbewahrungsvorschriften bezüglich der großen Magazine für sachgerecht?

Antwort:

Begründung:

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, wie sollten die Aufbewahrungsvorschriften ausgestaltet sein?

Antwort:

Begründung:

Zum Themenkomplex Paintball

- Ist die sog. 7,5 Joule-Grenze für beim Paintball-Sport verwendete Waffen sachgerecht?

Antwort:

Begründung:

- Welche Merkmale der beim Paintball-Sport verwendeten Waffen und Munition würde eine klare und eindeutige Abgrenzung von anderen unter Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1 fallende Schusswaffen, für die die 7,5 Joule-Grenze fortbestehen sollte, ermöglichen?

Antwort:

Begründung:

- Welche Gefahren wären mit einer Anhebung der 7,5 Joule-Grenze für ausschließlich beim Paintball-Sport verwendete Waffen verbunden?

Antwort:

Begründung:

- Gibt es technische Möglichkeiten, mit denen verhindert werden kann, dass aus Waffen, die beim Paintball-Sport verwendet werden, andere als für den Paintball-Sport bestimmte Munition, insbesondere feste, nicht zerberstende Kugeln, verschossen werden kann?

Antwort:

Begründung:

Zum Themenkomplex Armbrüste

- Hat sich die Regelung, dass Erwerb und Besitz, Führen, Handel, Herstellung sowie Verbringen und Mitnahme in, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes erlaubnisfrei sind, bewährt?

Antwort:

Begründung:

- Sollten bestimmte Formen des Umgangs mit Armbrüsten künftig einer Erlaubnis bedürfen?

Antwort:

Begründung:

- Welche Formen des Umgangs sollten künftig einer Erlaubnis bedürfen?

Antwort:

Begründung:

- An welche Erlaubnisvoraussetzungen des § 4 Absatz 1 WaffG sollte der Umgang mit Armbrüsten ggf. geknüpft sein?

Antwort:

Begründung:

- Sollten sämtliche Typen von Armbrüsten künftig einer Erlaubnispflicht unterliegen oder gibt es innerhalb der Gattung der Armbrüste unterschiedliche Typen, die eine differenzierende Betrachtung ermöglichen oder notwendig machen?

Antwort:

Begründung:

- Welche Gefahren und Risiken sind mit dem erlaubnisfreien Umgang mit Armbrüsten verbunden?

Antwort:

Begründung:

- Sollte das Führen von Armbrüsten künftig nach § 42a Absatz 1 WaffG verboten sein?

Antwort:

Begründung:

- Sofern Sie über entsprechende Erkenntnisse verfügen:

- Bei welcher Art von Straftaten werden Armbrüste von Tätern/Tatverdächtigen eingesetzt?

Antwort:

- Gibt es statistische Werte/Kennzahlen speziell bezogen auf die Verwendung von Armbrüsten bei Straftaten?

Antwort:

- Welche sonstigen Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten unter Verwendung von Armbrüsten halten sie für zielführend?

Antwort:

Zu den Themenkomplexen Wechselsysteme/ Modulare Waffen/ Einsteckläufe

- Halten Sie die Regelungen, dass nur der Erwerb von Wechselsystemen gleichen oder geringeren Kalibers erlaubnisfrei ist (Anlage 2 Abschnitt

2, Unterabschnitt 2 Nummer 2.1) aus Gründen der Öffentlichen Sicherheit für erforderlich?

Antwort:

Begründung

- Sind die Regelungen, denen der Erwerb und Besitz von Wechselsystemen unterliegen, (auch vor dem Hintergrund der Entwicklung modularer Waffen) praxistauglich?

Antwort:

Begründung:

- Falls Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Änderungen schlagen Sie vor?

Antwort:

- Sehen Sie Bedarf für eine Definition modularer Waffen im Waffenrecht?

Antwort:

Begründung:

- Falls Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, wie sollten modulare Waffen definiert sein?

Antwort:

Begründung:

- Welche Regelungen im Hinblick auf modulare Waffen halten Sie für sachgerecht (auch in Bezug auf den Beschuss)?

Antwort:

Begründung:

- Halten Sie die unterschiedliche Behandlung von Wechsel- und Einstecksystemen im Hinblick auf die Anzeige- und Eintragungspflichten für sachgerecht?

Antwort:

Begründung:

Zu § 6 AWaffV

In der ersten Beteiligungsrunde ist die Regelung des § 6 AWaffV als Evaluierungsgegenstand eingebracht worden und zur Begründung insbesondere angeführt worden, dass § 6 Absatz 2 Nr. 2 AWaffV bestimmte Waffen aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes vom Schießsport ausschließe und auf den Verwaltungsaufwand für Beurteilungen nach § 6 Absatz 4 AWaffV verwiesen worden.

- Welche schießsportliche Disziplin lässt sich derzeit nicht ausüben wegen des Verbots des § 6 Abs. 1 Nr. 2 AWaffV? Wie verbreitet ist diese Disziplin im internationalen Vergleich?

Antwort:

Begründung:

- Sind Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) aufgrund der geringen Lauflänge weniger präzise und damit für das sportliche Schießen eingeschränkt?

Antwort:

Begründung:

- Sind sog. Bul-Pup-Waffen, bei denen sich das Magazin hinter der Abzugseinheit befindet, für den Schießsport sinnvoll einsetzbar?

Antwort:

Begründung:

- Ist die Regelung des § 6 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c) AWaffV sachgerecht in Hinblick auf den Regelungszweck, Maschinenpistolenabkömmlinge zu erfassen?

Antwort:

Begründung:

- Ist die Regelung des § 6 Absatz 1 Nr. 3 AWaffV sachgerecht, insbesondere in Hinblick auf den Regelungszweck, eine Unterscheidung zu im militärischen Bereich verwendete Waffe über die Magazingröße zu treffen?

Antwort:

Begründung:

Insbesondere an Länder und Sicherheitsbehörden:

- Ist Ihrer Auffassung nach die Missbrauchsgefahr bei Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) dadurch, dass diese Waffen aufgrund ihrer geringen Länge verdeckt getragen werden können und dadurch überraschend einsetzbar sind, erhöht?

Antwort:

Begründung:

- Ist Ihrer Auffassung nach das Drohpotenzial bei einer halbautomatischen Waffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, höher?

Antwort:

Begründung:

- Ist Ihrer Auffassung nach das Eskalationsrisiko, insbesondere auch in polizeilichen Einsatzlagen, bei einer halbautomatischen Waffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, höher?

Antwort:

Begründung:

Insbesondere an BKA und BVA:

- Wie hoch ist das Aufkommen an Beurteilungen des BKA nach § 6 Absatz 4 i.V.m. § 6 Absatz 1 AWaffV?

Antwort:

Begründung:

- Wie hoch ist das Antragsaufkommen für Ausnahmen nach § 6 Absatz 3 AWaffV?

Antwort:

Begründung:

Zum Nationalen Waffenregister (NWR)

- Sollten Jagdscheine, die zum Erwerb und (vorübergehenden Besitz) von Schusswaffen berechtigen, im Nationalen Waffenregister (NWR) eingetragen werden?

Antwort:

Begründung:

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, welche Behörde sollte für die Eintragung zuständig sein und wie sollte der entsprechende Prozess gestaltet sein?

Antwort:

Begründung:

Prozessbeschreibung:

- Wie erhalten Jagdbehörden derzeit Kenntnis von Widerruf/Rücknahme oder Verzicht/Rückgabe einer waffenrechtlichen Erlaubnis?

Antwort:

- Sollten künftig auch
 - Vereine/Schießsportverbände
 - Schießstandbetreiber„Zugriff“ auf das NWR haben dürfen?

Antwort:

Begründung:

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, zu welchen Zwecken sollte dies zulässig sein?

Antwort:

Begründung:

- Sollte der Zugriff von Händlern auf das NWR so ausgestaltet sein, dass sie auch Waffenverbote oder die Gültigkeit einzelner Voreinträge prüfen können?

Antwort:

Begründung:

- Sollte für gewerbliche Händler auch bei Verkauf erlaubnisfreier Waffen eine NWR-Abfrage möglich und verpflichtend sein, um eine Prüfung zu

ermöglichen, ob dem Erwerber der Erwerb von Waffen untersagt wurde?

Antwort:

Begründung:

- Sollte es Händlern möglich sein, jederzeit Auskunft zu den zu ihrer Erlaubnis gespeicherten Waffendaten zu erhalten?

Antwort:

Begründung:

- Welche weiteren öffentlichen Stellen (z.B. Zollbehörden, Beschussämter) sollten Übermittlungersuchen an die Registerbehörden stellen dürfen?

Antwort:

Begründung: